

Vorlage Nr.: BV/007/2025
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Kenntnisnahme	13.03.2025		Ö			

**Bebauungsplan Nr. 129 Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“
- Billigung des Vorentwurfs für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Anlagen:

- Anlage 1 Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Rates vom 14.07.2022
- Anlage 2 Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 129
- Anlage 3 Begründung und Umweltbericht zum Vorentwurf
- Anlage 4 Anlagen zur Begründung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 zunächst die Aufstellung eines Bebauungsplanes als Grundlage für die Errichtung einer Kita im Bereich der Winsener Straße 92 beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Standortsuche für eine neue Ganztagsschule als Ersatzstandort für die Freudentalschule an der Mühlestraße hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 14.07.2022 die Verwaltung beauftragt, für den Bau einer Ganztagsschule am alternativen Standort Winsener Str. 67 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und einzuleiten (siehe Anlage 1).

Daraufhin beschloss der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 06.10.2022 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Teilbereich A „Ganztagsschule Winsener Straße“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich B „Kita-Standort Winsener Straße“ (siehe Vorlage Nr.: 0088/2022).

Der Rat der Stadt Soltau fasste in seiner Sitzung am 19.12.2024 den Feststellungsbeschluss für die 71. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. 129 dient der Umsetzung für das im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Soltau 2035 definierte und vom Rat der Stadt beschlossene Leitziel KSG4 – Ausbau eines Standortes zum integrativen Erziehungs- und Bildungsstandort.

Geplant war, die 71. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 129 im zeitlichen Zusammenhang durchzuführen. Da es jedoch bei der Straßenausbauplanung für den Kita-Standort immer wieder zu Verzögerungen kam, welche die Verwaltung nicht zu vertreten

hat, ist es erst jetzt möglich, den Vorentwurf für den Bebauungsplan vorzulegen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 1, S. 1 BauGB.

Auf den Ort und die Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau hingewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Aufforderung nach § 4 Abs. 1 BauGB sollen auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs durchgeführt werden.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

In der Sitzung wird ergänzend vorgetragen.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit den beabsichtigten Bauleitplanverfahren sind Kosten verbunden. Diese Planungskosten sind im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 129 Teilgebiet A „Kita Winsener Straße 92“ und Teilgebiet B „Ganztagsschule Winsener Straße“ mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gebilligt.